**Beratungsvertrag**

|  |  |
| --- | --- |
| Vorhabensbezeichnung: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Anlage zum Antrag vom: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

zwischen

**-Unternehmen-**

Name/Bezeichnung

Vertretungsberechtigte/r

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

und

**-Berater/in-**

Name/Bezeichnung

Vertretungsberechtigte/r

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**§ 1 Vertragspartner**

Vertragspartner sind die aufgeführten Parteien, welche im Folgenden als „Unternehmen“ und „Berater/in“ bezeichnet werden.

**§ 2 Ausführende/r Berater/in**

Anzahl der Berater/innen Name/n des/r Berater/in.

**§ 3 Problemlagen**

Das Unternehmen ist ein Hersteller von Gegenstand des Unternehmens.

Im Produktionsprozess bestehen hinsichtlich der Ressourceneffizienz Verbesserungspotenziale in ökonomischer und ökologischer Sicht, die – wenn möglich – ausgeschöpft werden sollen.

**§ 4 Ziel der Beratung**

Im Rahmen des Projektes sollen durch den Berater/die Beraterin diese Potenziale ermittelt und dem Unternehmen eine erste Orientierung für die Realisierung gegeben werden.

Erklärtes Ziel der Beratung ist es, Wege zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz aufzuzeigen.

**§ 5 Vorgehensweise**

Der Berater/Die Beraterin soll im Unternehmen durch eine fundierte Analyse der Produktions- und Leistungsprozesse bzw. der Produkte bisher verborgene Optimierungspotenziale aufzeigen und die daraus resultierenden Einsparpotenziale betrachten sowie Maßnahmen zur Realisierung vorschlagen, den organisatorischen Aufwand wie auch ggf. notwendige Investitionen abschätzen.

**§ 6 Beratungshonorar**

Das Beratungshonorar beträgt für einen Leistungsumfang von Anzahl der Beratungstage Arbeitstagen à Stunden pro Arbeitstag Stunden, inklusive aller Nebenkosten wie Fahrtkosten und Laborkosten, gesamt Höhe der Gesamtkosten € (zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

**§ 7 Projektdokumentation**

Die Ergebnisse der Analyse werden in einer Projektdokumentation zusammengefasst, die vom Berater/der Beraterin zu unterzeichnen ist. Der Berater/Die Beraterin stellt sicher, dass die Dokumentation das Unionslogo, einen entsprechenden Hinweis auf die Europäische Union und einen Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) enthält. Dabei sind die auf www.efre.nrw.de veröffentlichten Publizitätsanforderungen zu beachten.

**§ 8 Auskunfts- und Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, die EFRE-Bescheini­gungsbehörde, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof sowie die von ihnen Beauftragten haben gegenüber den Vertragspartnern das Recht, das Projekt zu prüfen und Auskünfte dazu einzuholen.

**§ 9 Geheimhaltung**

Der Berater/Die Beraterin verpflichtet sich, alle Erkenntnisse aus den Betriebsabläufen des Unternehmens geheim zu halten. Die in diesem Vertrag geregelten Pflichten zur Projektdokumentation und zur Erteilung von Auskünften sind hiervon ausgenommen.

**§ 10 Gewährleistung**

Mit Vorlage der Projektdokumentation werden Vorschläge zur Umsetzung der Einsparpotenziale vorgelegt.

Der Berater/Die Beraterin erbringt seine/ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens. Der Berater/Die Beraterin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund von Beratungsleistung und empfohlenen Maßnahmen.

Der Berater/Die Beraterin haftet für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung nur, wenn und sowie sie von ihm/ihr grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Parteien ist Ort des Gerichtsstands.

**§ 12 Wirksamwerden des Vertrages**

Der Vertrag wird erst mit der Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die beantragte Zuwendung bewilligt wird, wirksam.

**§ 14 Sonstige Vereinbarungen**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort, Datum |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift Vertretungsberechtigte/r **-Unternehmen-** |  | Unterschrift Vertretungsberechtigte/r **-Berater/in-** |